

# Schachverband Baden-Württemberg e.V.

## Satzung Schachverband Baden-Württemberg (in der Fassung nach dem Verbandstag am tt.mm.jjjj)

### Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	2
<b>I Der Verband.....</b>	<b>3</b>
§ 1 Name, Sitz und Rechtsform.....	3
§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze des Verbandes.....	3
§ 3 Gemeinnützigkeit .....	3
§ 4 Verband und Verbandsgebiet .....	4
§ 5 Rechtsgrundlagen .....	4
§ 6 Mitgliedschaften und Beteiligungen.....	4
§ 7 Datenschutz.....	4
<b>II Gliederungen des Verbandes.....</b>	<b>4</b>
§ 8 Bezirke .....	4
§ 9 Schachjugend Baden-Württemberg (SJBW).....	5
<b>III Mitgliedschaft im Verband .....</b>	<b>5</b>
§ 10 Mitglieder.....	5
§ 11 Erwerb der Mitgliedschaft.....	5
§ 12 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	5
§ 13 Beendigung und Ruhen der Mitgliedschaft.....	6
<b>IV Organisation des Verbandes .....</b>	<b>6</b>
§ 14 Organe des Verbandes.....	6
§ 15 Amtsträger.....	6
§ 16 Wahlen und Beschlüsse.....	6
§ 17 Protokollführung .....	7
§ 18 Bekanntmachungen / Verkündungsorgan / Kommunikation .....	7
§ 19 Der Verbandstag (Mitgliederversammlung).....	7
§ 20 Das Erweiterte Präsidium.....	8
§ 21 Das Präsidium / BGB-Vertreter .....	8
§ 22 Ressortleiter, Referenten und Beauftragte.....	9
§ 23 Ausschüsse .....	9
§ 24 Geschäftsstelle.....	9
<b>V Finanzen des Verbandes .....</b>	<b>10</b>
§ 25 Finanzierung.....	10
§ 26 Geschäftsjahr, Haushalts- und Kassenführung sowie Kassenprüfung .....	10
§ 27 Vergütungen für die Vereinstätigkeit und Auslagererstattung .....	10
<b>VI Ordnungsgewalt im Verband.....</b>	<b>10</b>
§ 28 Sanktionen und Sanktionsverfahren.....	10
§ 29 Ausschluss.....	11
§ 30 Rechtsweg .....	11
§ 31 Rechtsorgane und Schiedsverfahren.....	12
§ 32 Disziplinarausschuss .....	12
<b>VII Sonstige Bestimmungen .....</b>	<b>12</b>
§ 33 Satzungsänderungen.....	12
§ 34 Auflösung des Verbandes und Vermögensanfall .....	12
§ 35 Inkrafttreten.....	12

# Schachverband Baden-Württemberg e.V.

## Die Satzung

### Präambel

Soweit in dieser Satzung, dem Organisationstatut, den Ordnungen, Richtlinien und Durchführungsbestimmungen des SVBW bei der Bezeichnung von Satzungs-, Verbands- und Vereinsämtern und Funktionen die männliche Form gebraucht wird, sind alle Geschlechter in gleicher Weise angesprochen. Die Verwendung der männlichen Bezeichnung dient allein der Vereinfachung und Lesbarkeit und soll nicht als Benachteiligung oder Diskriminierung verstanden werden.

Die folgenden Organisationen:

- „**Badischer Schachverband e.V.**“ (gegründet am 08.05.1910), der
- „**Schachverband Württemberg e.V.**“ (gegründet am 23.01.1910) und die
- „**Gemeinsame Kommission Leistungssport Schach in Baden und Württemberg e.V. (GKL)**“ (gegründet am 25.09.2016)

sowie die badischen Bezirke:

- „**Schachbezirk Heidelberg e.V.**“ (gegründet am xx.xx.xxxx),
- „**Schachbezirk Mannheim e.V.**“ (gegründet am xx.xx.xxxx),
- „**Schachbezirk Karlsruhe e.V.**“ (gegründet am xx.xx.xxxx),
- „**Schachbezirk Pforzheim e.V.**“ (gegründet am xx.xx.xxxx),
- „**Schachbezirk Mittelbaden e.V.**“ (gegründet am xx.xx.xxxx) und
- „**Schachbezirk Freiburg e.V.**“ (gegründet am xx.xx.xxxx)

haben am xx.xx.202x in xxx zur verbesserten Förderung des Schachspiels auf überverbandlicher Ebene zum xx.xx.202x die Verschmelzung zu einem gemeinsamen, neugegründeten

### **„Schachverband Baden-Württemberg“**

beschlossen. Dieser neugegründete Verband ist Rechtsnachfolger aller zuvor aufgezählten Organisationen. Dieser gibt sich zur Erfüllung und Durchführung seiner Aufgaben folgende Satzung:

# Schachverband Baden-Württemberg e.V.

## Die Satzung

### I Der Verband

#### **§ 1 Name, Sitz und Rechtsform**

Der Name des Verbandes ist "Schachverband Baden-Württemberg" (SVBW). Er hat seinen Sitz in Stuttgart und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Schachverband Baden-Württemberg e.V.“.

#### **§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze des Verbandes**

(1) Der Verband dient der Pflege und Förderung des Schachspiels in all seinen Formen und in allen Bevölkerungskreisen; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung § 52 (2) Nr. 21 Förderung des Sports.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Förderung und Organisation des Schachsports und dessen Verbreitung in der Öffentlichkeit, die Ausrichtung von Schachturnieren aller Art einschließlich E-Sport, insbesondere des Ligabetriebs,
- b) Förderung und Pflege der Jugendarbeit, des Breiten- und Freizeitsports und des Leistungssports, inklusive Talentsuche, Trainingsmaßnahmen und Nachwuchsentwicklung,
- c) Vertretung der Interessen der Mitglieder und deren Unterstützung durch Service, Beratung, Vernetzung und Entwicklung, Förderung des ehrenamtlichen Engagements zu Gunsten des Schachs,
- d) Förderung von Bildung im und durch Schach; insbesondere durch Schach an Kindergärten, Schulen und Hochschulen und im Schach durch Angebote zur Aus- und Fortbildung insbesondere für Spieler, Trainer, Übungsleiter, Schiedsrichter und Funktionäre,
- e) Förderung von Inklusion und Integration im und durch Schach,
- f) Förderung von Schach als Kulturgut; Durchführung von kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen zur Förderung des Zusammengehörigkeitsgefühls und Pflege von Schachtraditionen.

(3) Grundsätze des Verbandes sind: Der Verband

- ermöglicht die vorurteilsfreie Begegnung und das sportliche Aufeinandertreffen von Menschen, unabhängig von Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, sozialer Herkunft, Religion, Weltanschauung, Alter, Behinderung, Geschlecht, geschlechtlicher Identität oder sexueller Orientierung.
- arbeitet an der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichstellung aller Geschlechter.
- ist parteipolitisch neutral und vertritt religiöse, ethnische und weltanschauliche Toleranz.
- tritt allen rassistischen, menschenverachtenden und fremdenfeindlichen Bestrebungen, sowie jeglicher Diskriminierung und Benachteiligung von Menschen entschieden entgegen.
- bekämpft Gewalt in allen Erscheinungsformen des Missbrauchs in physischer, seelischer sowie sexualisierter Form sowie durch Vernachlässigung. Er sieht sich insbesondere dem Schutz von Kindern und Jugendlichen verpflichtet.
- setzt sich für einen fairen, manipulations- und dopingfreien Schachsport ein.
- versteht Schach als einen inklusiven Sport, in dem sich alle Menschen unabhängig von persönlichen Merkmalen sportlich messen können. Er ermöglicht deshalb allen Menschen die gemeinsame Ausübung dieses Sports.
- beachtet die Grundsätze guter Verbandsführung.
- verfolgt seine Ziele mit dem Bemühen um Nachhaltigkeit in jeder Beziehung.

#### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

# Schachverband Baden-Württemberg e.V.

## Die Satzung

### § 4 Verband und Verbandsgebiet

Der Verband ist Gebietsgliederung des Deutschen Schachbundes und sein Verbandsgebiet umfasst das Bundesland Baden-Württemberg. Abweichungen können gemäß Organisationstatut zugelassen werden.

### § 5 Rechtsgrundlagen

(1) Der Verband gibt sich ein Organisationsstatut, das ausschließlich der Verbandstag ändern darf; er kann jedoch bestimmen, dass das Erweiterte Präsidium Abschnitte davon ändern kann.

(2) Der Verband hat im Übrigen eine Finanz-, eine Rechts- und eine Sportordnung. Das Organisationsstatut kann weitere Ordnungen, Richtlinien und Durchführungsbestimmungen als Rechtsgrundlagen vorsehen. Es kann Gremien zum Erlass und zur Änderung von Rechtsgrundlagen ermächtigen.

(3) Satzung, Rechtsgrundlagen, Vereinbarungen mit anderen Organisationen sowie Beschlüsse der Organe des SVBW, die diese im Rahmen ihrer Zuständigkeiten treffen, sind für alle Mitglieder unmittelbar verbindlich. Sie gehen Satzungen, Ordnungen und Beschlüssen der Mitglieder vor. Verbandsrecht bricht Gliederungsrecht, dies gilt für kompetenzgemäße Beschlüsse entsprechend.

### § 6 Mitgliedschaften und Beteiligungen

(1) Der Verband ist Mitglied in folgenden Dachorganisationen: dem Deutschen Schachbund e. V. (DSB), der Deutschen Schachjugend e. V. (DSJ) und den Landessportbünden, derzeit: Landessportverband Baden-Württemberg e. V., Badischen Sportbund Nord e. V., Badischen Sportbund Freiburg e. V. und Württembergischen Landessportbund e. V., deren Satzungsbestimmungen und Ordnungen in ihrer jeweils gültigen Fassung er als bindend für sich, seine Mitglieder und Einzelmitglieder anerkennt.

(2) Über weitere Mitgliedschaften entscheidet das Präsidium. Die Rechte des SVBW, insbesondere die Selbstständigkeit des Verbandes und seiner Mitglieder, dürfen dadurch nicht berührt werden.

### § 7 Datenschutz

Zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben verarbeitet der SVBW personenbezogene Daten unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben. Weiteres regelt das Organisationsstatut (Abschnitt Datenschutz).

## **II Gliederungen des Verbandes**

### § 8 Bezirke

(1) Das Verbandsgebiet ist in Bezirke eingeteilt. Die Einteilung ergibt sich aus dem Organisationsstatut. Die Bezirke sind Teil des Verbandes. Die Bezirkszugehörigkeit eines Vereins, sowie Änderungen und Verbandswechsel beschließt das Präsidium nach Anhörung des Vereins und der beteiligten Bezirke.

(2) Aufgabe der Bezirke ist es, die Ziele des Verbandes auf regionaler Ebene umzusetzen. Die Bezirke nehmen ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung und der Rechtsgrundlagen eigenständig wahr. Der Bezirkstag regelt die Wahrnehmung der Aufgaben innerhalb des Bezirks und kann dazu nach Maßgabe der Rechtsgrundlagen des Verbandes Bezirksordnungen erlassen.

(3) Organe der Bezirke sind der Bezirkstag, der Bezirksvorstand und weitere Gremien gemäß Bezirksordnung. Der Bezirkstag besteht aus den im Bezirk ansässigen ordentlichen Mitgliedern und dem Bezirksvorstand; er wählt den Bezirksvorstand mit dem Bezirksvorsitzenden und die Delegierten zum Verbandstag. Die Delegierten bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Organisationsstatut und Bezirksordnung können weitere Mitglieder des Bezirkstags, des Bezirksvorstandes oder Amtsträger des Bezirks vorsehen.

# Schachverband Baden-Württemberg e.V.

## Die Satzung

(4) Bezirke erhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben Mittel vom Verband. Sie können im Rahmen der Finanzordnung Umlagen, Startgelder, Gebühren und Organisationsbeiträge und im Rahmen der Rechtsordnung Sanktionen festsetzen.

(5) Die Jugendarbeit jedes Bezirkes obliegt der Bezirksjugend. Der Bezirksjugendvorsitzende wird vom Bezirksjugendtag gewählt, vom Bezirkstag bestätigt und hat dann Sitz und Stimme im Bezirksvorstand.

(6) Weiteres regelt das Organisationsstatut.

### § 9 Schachjugend Baden-Württemberg (SJBW)

(1) Die SJBW ist die Jugendorganisation des Verbandes und gestaltet dessen Jugendarbeit. Sie führt die offizielle Bezeichnung „Schachjugend Baden-Württemberg im Schachverband Baden-Württemberg e.V.“. Sie vertritt alle jungen Verbandsmitglieder unter 27 Jahren.

(2) Die SJBW führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbstständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel im Rahmen der gemeinnützigkeits- und zuwendungsrechtlichen Vorgaben. Sie gibt sich eine Jugendordnung, die der Bestätigung des Erweiterten Präsidiums bedarf. Haushaltsvoranschlag und Jahresrechnung der SJBW sind nach Beschluss des zuständigen Gremiums der SJBW dem Erweiterten Präsidium des SVBW zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Organe der SJBW sind der Verbandsjugendtag, der Jugendvorstand und weitere Gremien gemäß Jugendordnung, welche auch deren Zusammensetzung regelt. Der erste und der zweite Vorsitzende der SJBW werden gemäß Jugendordnung gewählt und durch den Verbandstag bestätigt.

(4) Weiteres regelt das Organisationsstatut.

## III Mitgliedschaft im Verband

### § 10 Mitglieder

(1) Mitglieder sind:

- a) ordentliche Mitglieder: eingetragene, gemeinnützige, Schachsport treibende Vereine (Schachvereine oder Schachabteilungen von Mehrspartenvereinen), mit Sitz im Verbandsgebiet, die Mitglied im zuständigen Sportbund sind;
- b) außerordentliche Mitglieder: Natürliche oder juristische Personen aufgrund besonderer Aufnahme;
- c) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten, deren Ernennung das Organisationsstatut regelt.

(2) Alle Einzelmitglieder der ordentlichen Mitglieder sind als solche zugleich auch mittelbar Mitglieder des Verbandes. Für sie gelten die Satzung und die Rechtsgrundlagen des Verbandes unmittelbar.

(3) Voraussetzungen für die Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung des Verbandes.

### § 11 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet das Präsidium aufgrund eines schriftlichen Antrags. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen. Die Aufnahme eines ordentlichen Mitglieds ist bekanntzugeben.

### § 12 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben nach Eintrag in die Mitgliederdatenbank des Verbandes das Recht:

- a) am Spielbetrieb und den Veranstaltungen des SVBW teilzunehmen,

# Schachverband Baden-Württemberg e.V.

## Die Satzung

- b) an mitgliederöffentlichen Sitzungen des SVBW teilzunehmen und
- c) ihre Interessen und die ihrer Mitglieder vor den Organen des SVBW wahrzunehmen.

(2) Die Mitglieder haben die Pflicht:

- a) die festgelegten Beiträge, Umlagen, Gebühren, Startgelder und Organisationsbeiträge sowie Geldstrafen und -bußen frist- und ordnungsgemäß abzuführen.
- b) als ordentliche Mitglieder sämtliche ihrer Einzelmitglieder namentlich gemäß Organisationsstatut (Abschnitt Datenschutz und Mitgliederverwaltung) an den Verband zu melden, den Vereinsaccount zu aktivieren, die elektronische Erreichbarkeit jederzeit zu gewährleisten und Änderungen mitzuteilen.
- c) den Verlust der Gemeinnützigkeit unmittelbar an den Verband zu melden.

(3) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es den entsprechenden Pflichten nicht nachkommt bzw. dem Verband die erforderlichen Angaben nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Verbandes und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verband dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

### § 13 Beendigung und Ruhen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder bei natürlichen Personen durch Tod bzw. bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.

(2) Der Austritt von Mitgliedern kann grundsätzlich nur zum Ende eines Geschäftsjahrs erfolgen und muss sechs Monate vorher durch die Vertretungsberechtigten des Mitglieds dem Präsidium schriftlich erklärt werden.

(3) Die Mitgliedschaftsrechte eines Mitglieds ruhen, wenn dieses mit finanziellen Verpflichtungen dem Verband gegenüber länger als ein halbes Jahr im Rückstand ist oder wenn eine Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft weggefallen ist. Einzelheiten und Ausnahmen regelt das Organisationsstatut.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende finanzielle Verpflichtungen, bleiben unberührt.

## IV Organisation des Verbandes

### § 14 Organe des Verbandes

(1) Organe des Verbandes sind der Verbandstag, das Präsidium, das Erweiterte Präsidium, die Bereichs- und Fachausschüsse, die Rechtsorgane sowie die Organe der Gliederungen. Die Organe können ihre Sitzungen als hybride oder auch als rein virtuelle Sitzungen durchführen.

(2) Das Organisationsstatut regelt weitere organisatorische Fragen, insbesondere zur Geschäftsordnung, Aufgabenwahrnehmung, Frist- und Formanforderungen.

### § 15 Amtsträger

Amtsträger des SVBW müssen Mitglieder des Verbandes sein oder sich der Satzung unterwerfen und sie sollen geschäftsfähige natürliche Personen sein. Dies gilt zwingend für Mitglieder des erweiterten Präsidiums und der Schiedsgerichte. Amtsträger erfüllen ihre Aufgaben im Verbandsinteresse.

### § 16 Wahlen und Beschlüsse

(1) Soweit die Satzung, das Organisationsstatut oder eine Ordnung nichts Abweichendes regelt, gilt, dass:

# Schachverband Baden-Württemberg e.V.

## Die Satzung

- a) jede Person eine Stimme hat.
- b) Stimmrechtsübertragungen und -häufungen nur zulässig sind, wenn das ausdrücklich bestimmt ist.
- c) in Sachfragen offen abgestimmt wird.
- d) Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden können, wenn kein Mitglied widerspricht.
- e) die Mehrheit nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen ist, Enthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen.
- f) eine einfache Mehrheit genügt und bei Stimmgleichheit ein Antrag als abgelehnt gilt.
- g) Wiederwahl zulässig ist.
- h) Beschlüsse mit ihrer Bekanntgabe in Kraft treten, falls kein anderer Termin ausdrücklich bestimmt ist.

(2) Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn dies beantragt wird und mindestens ein Fünftel der Stimmen die geheime Wahl unterstützt. Zulässig sind Blockwahl, verbundene Einzelwahl, Listen-Mehrheitswahl oder verbundene Listenwahl. Einzelheiten der Wahlverfahren sind im Organisationsstatut geregelt.

### § 17 Protokollführung

Über Sitzungen der Organe mit Ausnahme der Schiedsgerichte wird ein Protokoll geführt. Das Nähere regelt das Organisationsstatut.

### § 18 Bekanntmachungen / Verkündungsorgan / Kommunikation

Die Form der Bekanntmachung und das Verkündungsorgan regelt das Organisationsstatut. Schriftform ist nur erforderlich, wenn das ausdrücklich oder gesetzlich gefordert ist, ansonsten kann die offizielle Kommunikation im Verband elektronisch oder in Textform erfolgen. Weiteres regelt das Organisationsstatut.

### § 19 Der Verbandstag (Mitgliederversammlung)

(1) Der Verbandstag ist oberstes Organ des Verbandes. Dem Verbandstag gehören die stimmberechtigten Mitglieder des erweiterten Präsidiums, sowie 40 Delegierte der Bezirke an. Die Zahl der Delegierten je Bezirk ergibt sich gemäß dem Sitzzuteilungsverfahren von d'Hondt, für deren Berechnung die Mitgliederbestände am 1.1. des laufenden Jahres maßgeblich sind. Weiteres regelt das Organisationsstatut. Dem Verbandstag gehören mit beratender Stimme die beratenden Mitglieder des erweiterten Präsidiums, die Kassenprüfer, die Vorsitzenden der Schiedsgerichte und die Ehrenmitglieder an.

(2) Der ordentliche Verbandstag findet alle zwei Jahre statt, er ist in der Regel bis zum 31.07. abzuhalten. Der Verbandstag wird durch den Präsidenten einberufen. Der Termin, der Ort, die vorläufige Tagesordnung und die Antragsfrist sind drei Monate vor dem Verbandstag bekanntzugeben. Die Einladung samt Tagesordnung und Anträgen erfolgt mindestens drei Wochen vor dem Verbandstag in Textform.

(3) Ein außerordentlicher Verbandstag muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert, dies das Präsidium beschließt oder wenn ein Drittel der Bezirksvorstände oder mindestens ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt. Die Einberufung des außerordentlichen Verbandstages erfolgt durch den Präsidenten mindestens drei Wochen vorher unter Angabe von Termin, Ort und Tagesordnung. Tagesordnungspunkte eines außerordentlichen Verbandstages können nur solche sein, die zu seiner Einberufung geführt haben, weitergehende Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind wie verspätete Anträge zu behandeln. Im Übrigen gelten die Regelungen des Verbandstages entsprechend.

(4) Ein satzungs- und ordnungsgemäß einberufener Verbandstag ist stets beschlussfähig.

(5) Die besonderen Aufgaben des Verbandstages sind:

- a) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums, der Ressortleiter, der Referenten und des Vorsitzenden der Verbandsgerichte und des Disziplinausschusses;
- b) Entgegennahme der Haushaltspläne und Jahresabschlüsse sowie des Berichts der Kassenprüfer;

# Schachverband Baden-Württemberg e.V.

## Die Satzung

- c) Anträge auf Satzungsänderungen;
- d) Entlastung des Präsidiums, dabei ruhen die Stimmrechte der Mitglieder des Erweiterten Präsidiums;
- e) Wahlen gemäß Abs. (6) und Bestätigungen gemäß Abs. (7);
- f) Festlegung von Beiträgen und Umlagen;
- g) Behandlung und Beschlussfassung über Anträge auf Erlass, Änderung, Aufhebung oder ggf. Bestätigung von sämtlichen Rechtsgrundlagen sowie über sonstige Anträge;
- h) Beschlussfassungen über Ausschlüsse in den in der Rechtsordnung vorgesehenen Fällen.

(6) Der Verbandstag wählt:

- a) die stimmberechtigten Mitglieder des Erweiterten Präsidiums, mit Ausnahme der Bezirksvorsitzenden und der zu bestätigenden Amtsträger gemäß Abs. (7),
- b) den Rechtsberater,
- c) die Mitglieder der Schiedsgerichte, die gemäß Rechtsordnung gewählt werden müssen,
- d) Amtsträger die gemäß Organisationsstatut durch den Verbandstag gewählt werden müssen und
- e) zwei Kassen- und zwei Ersatzkassenprüfer; diese dürfen dem Erweiterten Präsidium nicht angehören.

(7) Der Verbandstag bestätigt: Den ersten Vorsitzenden der Schachjugend der dann zugleich Vizepräsident Jugend ist und den zweiten Vorsitzenden der Schachjugend. Weitere Bestätigungen kann das Organisationsstatut vorsehen.

(8) Die Amtszeit der vom Verbandstag Gewählten beträgt regelmäßig zwei Jahre, und endet mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses der Neuwahl auf dem folgenden ordentlichen Verbandstag. Dies gilt entsprechend bei Abwahl. Sie endet auch durch Rücktrittserklärung gegenüber einem gesetzlichen Vertreter.

(9) Anträge können durch das Präsidium, das Erweiterte Präsidium, stimmberechtigte Mitglieder des Erweiterten Präsidiums, Bezirkstage, Verbandsjugendtag oder ordentliche Mitglieder (Vereine) eingebracht werden. Anträge, die beim Verbandstag behandelt werden sollen, müssen mit Begründung mindestens 4 Wochen vor dem Verbandstag beim Präsidenten in Textform eingegangen sein. Anträge des Präsidiums sind hiervon ausgenommen. Verspätet eingereichte Anträge können mit 2/3-Mehrheit zugelassen werden.

### § 20 Das Erweiterte Präsidium

(1) Stimmberechtigte Mitglieder des erweiterten Präsidiums sind die stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums, die Bezirksvorsitzenden, bei dessen Verhinderung deren Stellvertreter, der zweite Vorsitzende der Schachjugend sowie die Ressortleiter und die Referenten gemäß § 22, die beratende Mitglieder sind die beratenden Mitglieder des Präsidiums, der Rechtsberater und die Ehrenpräsidenten.

(2) Aufgaben des Erweiterten Präsidiums sind insbesondere:

- a) Klärung übergreifender Fragestellungen zwischen Verband, Gliederungen, Ressorts und Referaten,
- b) Genehmigung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses,
- c) Erlass und Änderung von Rechtsgrundlagen, soweit nicht der Verbandstag ausschließlich zuständig ist;
- d) Bestätigung von Beschlüssen, soweit in der Satzung oder im Organisationsstatut vorgesehen;
- e) Erledigung von Aufgaben, die der Verbandstag überträgt,
- f) Beratung und Beschlussfassung über Vorlagen an den Verbandstag.

(3) Die Bezirksvorsitzenden haben im Erweiterten Präsidium doppeltes Stimmrecht.

(4) Durch einen Beschluss des Erweiterten Präsidiums mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten (ohne doppelte Stimmen und ohne den Betroffenen) können Präsidiumsmitglieder abgewählt werden.

### § 21 Das Präsidium / BGB-Vertreter

(1) Stimmberechtigte Mitglieder des Präsidiums sind der Präsident und sechs Vizepräsidenten (darunter ein Vizepräsident Finanzen, ein Vizepräsident Turniere und ein Vizepräsident Jugend). Das Präsidium

# Schachverband Baden-Württemberg e.V.

## Die Satzung

kann bis zu zwei weitere Personen (z. B. Geschäftsführer oder Pressesprecher) als beratende Mitglieder bestimmen. Die Vereinigung mehrerer Präsidiumsämter in einer Person ist unzulässig. Die Mitglieder des Präsidiums können sich in den Sitzungen des Präsidiums nicht vertreten lassen.

(2) Das Präsidium bildet den Vorstand i. S. v. § 26 BGB. Der Präsident und der Vizepräsident Finanzen sind allein vertretungsberechtigt; im Übrigen vertreten jeweils zwei Vizepräsidenten den SVBW gemeinsam. Das Präsidium kann besondere Vertreter i. S. v. § 30 BGB bestellen, über die Vertretungsmacht beschließt das Präsidium im Rahmen der Bestellung. Das Präsidium regelt die Geschäftsverteilung und Stellvertretung unter seinen Mitgliedern.

(3) Das Präsidium regelt alle Angelegenheiten, soweit sie nicht einem anderen Organ vorbehalten sind. Es hat die Beschlüsse des Erweiterten Präsidiums und des Verbandstags auszuführen.

(4) In Eilfällen (z. B. Pandemien oder Ähnliches) kann das Präsidium vorläufige Regelungen treffen, die in die Rechtsgrundlagen des Verbandes eingreifen. Sie dürfen nur so lange und so weit erfolgen, wie das erforderlich ist, längstens bis zur nächsten Sitzung des Erweiterten Präsidiums oder des Verbandstags.

(5) Bleibt ein Amt unbesetzt oder scheidet ein Amtsträger vorzeitig aus, ist das Präsidium berechtigt, das verwaiste Amt bis zur nächsten regulären Wahl kommissarisch zu besetzen. Dies gilt für die Gliederungen entsprechend. Bei Mitgliedern des Erweiterten Präsidium ist dessen Bestätigung erforderlich.

## § 22 Ressortleiter, Referenten und Beauftragte

(1) Im Verband gibt es Ressortleiter für:

- Schiedsrichterwesen,
- Freizeit- und Breitenschach,
- Bildung.

(2) Das Organisationsstatut kann bis zu neun Referenten vorsehen und deren Aufgaben regeln.

(3) Ressortleiter und Referenten werden vom Verbandstag gewählt, handeln im Rahmen der Beschlüsse des Präsidiums, des Erweiterten Präsidiums und des Verbandstags sowie des Haushaltsplans.

(4) Das Präsidium kann bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag Beauftragte berufen, welche generell an die Weisungen des Präsidiums gebunden sind. Ständige Beauftragte regelt das Organisationsstatut.

## § 23 Ausschüsse

(1) Der Verband hat Bereichsausschüsse, die vom zuständigen Präsidiumsmitglied geleitet werden:

- a) Turniere,
- b) Leistungssport und
- c) Sportentwicklung.

(2) Jeder Ressortleiter kann einen Fachausschuss für sein Ressort bilden, den er leitet.

(3) Die Mitglieder der Bereichs- und Fachausschüsse werden vom Präsidium auf Vorschlag des jeweiligen Leiters berufen. Das Organisationsstatut kann darüber hinaus Aufgaben und Zusammensetzung regeln. Das Präsidium kann bei Bedarf weitere Ausschüsse bilden.

## § 24 Geschäftsstelle

Der Verband kann eine Geschäftsstelle unterhalten, wofür das Präsidium eine Geschäftsordnung erlässt.

# Schachverband Baden-Württemberg e.V.

## Die Satzung

### V Finanzen des Verbandes

#### **§ 25 Finanzierung**

(1) Die Höhe der Beiträge werden vom Verbandstag festgelegt. Weiteres, wie beispielsweise die Festlegung von Gebühren, Startgeldern und Organisationsbeiträgen oder die Beitreibung von fälligen finanziellen Verpflichtungen regelt die Finanzordnung.

(2) Der Verband ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet der Verbandstag mit einfacher Mehrheit oder das erweiterte Präsidium mit Zweidrittelmehrheit. Weiteres regelt die Finanzordnung.

#### **§ 26 Geschäftsjahr, Haushalts- und Kassenführung sowie Kassenprüfung**

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Mittel des Verbandes sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten sparsam zu verwenden. Über die Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen des Verbandes ist durch den Vizepräsident Finanzen gegenüber dem ordentlichen Verbandstag Rechnung zu legen. Weiteres regelt die Finanzordnung.

(3) Einmal im Geschäftsjahr ist eine Kassenprüfung durch zwei Kassenprüfer vorzunehmen. Weiteres regelt die Finanzordnung.

#### **§ 27 Vergütungen für die Vereinstätigkeit und Auslagererstattung**

(1) Alle Amtsträger sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

(2) Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten können bei Bedarf

a) Verbandsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

b) Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung beauftragt werden.

c) hauptamtlich Beschäftigte für die Geschäftsstelle angestellt werden.

Die jeweilige Entscheidung trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Für die Entscheidung einer entgeltlichen Verbandstätigkeit des Präsidiums ist das Erweiterte Präsidium zuständig. Weiteres regelt die Finanzordnung.

(3) Mitglieder und Mitarbeiter haben Anspruch auf Erstattung von Auslagen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Weiteres regelt die Finanzordnung.

### VI Ordnungsgewalt im Verband

#### **§ 28 Sanktionen und Sanktionsverfahren**

(1) Sanktionen können verhängt werden, wenn Mitglieder wiederholt oder vorsätzlich gegen die Satzung, die Rechtsgrundlagen oder gegen Beschlüsse von Organen des Verbandes verstoßen, die Interessen oder das Ansehen des Verbandes schädigen, gegen dessen Grundsätze erheblich verstoßen, Pflichtverletzungen oder Verstöße begehen, die in Rechtsgrundlagen des Verbandes mit Sanktionen bedroht sind.

(2) Sanktionen die einzeln oder nebeneinander verhängt werden können sind:

a) mündlicher oder schriftlicher Verweis,

b) Zeitstrafen bei laufenden Schachpartien,

# Schachverband Baden-Württemberg e.V.

## Die Satzung

- c) Annullierung von Spielergebnissen, Anordnungen von Wiederholungsspielen,
- d) Kürzung oder Erhöhung der Punktzahl im Partieresultat, Erkennung auf Verlust von Partien,
- e) Anordnung, den Spielbereich oder das Turnierareal zu verlassen,
- f) Ausschluss von der laufenden Runde oder von der laufenden Veranstaltung,
- g) Anordnung von Modalitäten für Wettkämpfe einschließlich der Bestellung von Schiedsrichtern auf Kosten eines Mitglieds,
- h) Aberkennung von Brett- und Mannschaftspunkten,
- i) Mannschafts- oder Vereinssperre für die Dauer von bis zu fünf Jahren,
- j) Spielersperre für die Dauer von bis zu fünf Jahren oder lebenslang, auch für einzelne Wettbewerbe,
- k) Untersagung der Benutzung bestimmter Sportstätten bis zu zwei Jahren,
- l) Zwangsabstieg,
- m) Geldbußen und Geldstrafen bis zu 10.000,00 €, bei Dopingvergehen, Cheating oder Ergebnismanipulation bis zu 50.000,00 €, daneben können erlangte Vorteile eingezogen werden,
- n) Ausschluss aus Mannschaften oder Kadern des Verbandes,
- o) Nichtzulassung zu Lizenzlehrgängen befristet oder auf Dauer,
- p) Ruhen oder Entzug der vom Verband verliehenen Lizenzen befristet oder auf Dauer,
- q) Betretungs- und Kontaktverbote für Veranstaltungen und in Bezug auf einzelne/mehrere Personen,
- r) Verbote für den Umgang mit bestimmten Personengruppen, wie z. B. Jugendlichen,
- s) Entzug von verliehenen Ehrungen,
- t) Arbeitsdienst/gemeinnützige Arbeit für Jugendliche,
- u) Amtsenthebung oder Entbindung von der Amtstätigkeit,
- v) befristete oder dauernde Aberkennung des Rechts, eine Verbands- oder Vereinsfunktion auszuüben,
- w) Entziehung von Mitgliedsrechten und
- x) Ausschluss aus dem Verband.

(3) Sanktionsverfahren, Zuständigkeiten und Rechtsmittel sind in der Rechtsordnung geregelt.

(4) Der Verband kann durch Beschluss des Verbandstages die Sanktionsgewalt und das Sanktionsverfahren für bestimmte Bereiche auf Dachorganisationen übertragen, sofern die Sanktionen und Verfahren der Verhältnismäßigkeit entsprechen und die Verfahren rechtsstaatliche Grundsätze wahren. Die Übertragung kann neben der fortbestehenden Sanktionsgewalt des Verbandes erfolgen. Die Mitglieder und Einzelmitglieder des Verbandes werden durch eine solche Übertragung unmittelbar der Sanktionsgewalt und Gerichtsbarkeit der Dachorganisation unterworfen. Einzelheiten kann die Rechtsordnung regeln.

### § 29 Ausschluss

Ein Mitglied oder Einzelmitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. Dem Mitglied ist im Rahmen des Ausschlussverfahrens rechtliches Gehör zu gewähren. Weiteres, insbesondere Regelbeispiele für wichtige Gründe sowie das Ausschlussverfahren regelt die Rechtsordnung.

### § 30 Rechtsweg

Alle Mitglieder können Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft mit dem Verband oder mit anderen Mitgliedern erwachsen, erst vor ein ordentliches Gericht bringen, nachdem die Sache den zuständigen Organen zur Entscheidung vorgelegt und der verbandsinterne Rechtsweg ausgeschöpft wurde, soweit nicht zwingendes nationales oder internationales Recht entgegensteht. Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder der Anfechtung von Beschlüssen des Verbandes und seiner Organe können nur binnen einer Frist von einem Monat ab Kenntnis der Beschlussfassung der letzten verbandsinternen Instanz gerichtlich geltend gemacht werden. Berechtigt zur Anfechtung ist jedes vom Verbandsbeschluss betroffene Verbands- oder Organmitglied.

# Schachverband Baden-Württemberg e.V.

## Die Satzung

### § 31 Rechtsorgane und Schiedsverfahren

(1) Rechtsorgane des Verbandes sind die Schiedsgerichte, der Disziplinarausschuss und die Turnierleiter und Schiedsrichter bei Wettkämpfen, die in der Verantwortung des Verbandes ausgetragen werden. Die oberste Instanz der Schiedsgerichtsbarkeit ist ein Verbandsgericht, den weiteren Aufbau der Schiedsgerichtsbarkeit regelt die Rechtsordnung, diese kann weitere Schiedsgerichte (auch mit mehreren Kammern) und Instanzen vorsehen sowie deren Zuständigkeiten und Zusammensetzung regeln. Jedes Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und mindestens einem Beisitzer. Eilentscheidungen durch den Vorsitzenden, sowie die Übertragung auf einen Einzelschiedsrichter durch das Schiedsgericht oder im Einverständnis der Beteiligten ist zulässig. Näheres regelt die Rechtsordnung.

(2) Die Rechtsorgane sind bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen, ihnen ist Amtshilfe zu leisten und ihre Beschlüsse sind auszuführen. Die Rechtsorgane urteilen unabhängig aufgrund der Satzung und Rechtsgrundlagen des Verbandes, des DSB sowie der Schachregeln übergeordneter Organisationen (z.B. Fide-Regeln, ...).

(3) Die Schiedsverfahren, die vor den Rechtsorganen geführt werden, sind in der Rechtsordnung geregelt.

### § 32 Disziplinarausschuss

(1) Der Disziplinarausschuss entscheidet über Fälle von persönlichen Verfehlungen, Fälle von Gewalt oder Gefährdung von Jugendlichen oder Verstößen gegen Verbandsgrundsätze einschließlich Dopingfällen und Manipulationen, soweit nicht andere Organe ausschließlich zuständig sind. Er kann dazu die notwendigen Maßnahmen anordnen und Sanktionen verhängen. Das Disziplinarverfahren, die Abgrenzung der Zuständigkeiten und Rechtsmittel sind in der Rechtsordnung geregelt.

(2) Der Disziplinarausschuss besteht aus mindestens drei Personen, die vom Präsidium berufen werden. Der Vorsitzende soll die Befähigung zum Richteramt haben.

## VII Sonstige Bestimmungen

### § 33 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit und Zweckänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen des Verbandstags. Sie werden mit Beschlussfassung im Innenverhältnis und mit Eintragung in das Vereinsregister im Außenverhältnis wirksam.

(2) Werden vom zuständigen Vereinsregister oder vom zuständigen Finanzamt Regelungen in der Satzung beanstandet oder redaktionelle Änderungen der Satzung vorgeschrieben, wird das Präsidium ermächtigt die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann. Der Beschluss ist dem nächsten Verbandstag bekanntzugeben.

### § 34 Auflösung des Verbands und Vermögensanfall

(1) Eine Auflösung des Verbands ist nur auf einem zu diesem Zweck einberufenen Verbandstag möglich. Ein Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Deutschen Schachbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports in Baden-Württemberg zu verwenden hat.

### § 35 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach ihrer Verabschiedung mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.